

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.09.2013

Geschäftszahl

2010/05/0014

Rechtssatz

Zur Ansicht der Behörde, dass eine Lüftungsanlage ein gesondert einzureichendes Vorhaben darstelle, das einem eigenen Verfahren zu unterziehen sein werde, ist der VwGH bereits in dem seinem E vom 27. November 1990, 89/05/0026, zugrunde gelegenen Beschwerdefall davon ausgegangen, dass eine derartige Vorgangsweise aus der Sicht der Nachbarn nicht rechtswidrig ist (vgl. nunmehr § 3 Abs. 1 Wr GaragenG 2008; vgl. auch das E vom 30. April 2013, 2011/05/0100, mwN).